

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart über
die Gesamtanlage »Marktplatz
Ludwigsburg«**

Vom 29. November 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigsburg verordnet:

§ 1

(1) Das Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in der Innenstadt von Ludwigsburg wird als Gesamtanlage »Marktplatz Ludwigsburg« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Platz- und Straßenbildes mit seinen angrenzenden Gebäuden. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur geschützten Gesamtanlage gehören:

a) Plätze und Straßen:

Marktplatz, Stadtkirchenplatz, Bei der Katholischen Kirche, Obere Marktstraße, Untere Marktstraße;

Holzmarkt, Holzmarktstraße, Lindenstraße auf die Länge des Gebäudes Lindenstraße Nr. 1, Kaffeeberg auf die Länge des Gebäudes Kaffeeberg Nr. 1;

Eberhardstraße auf die Länge der Gebäude Eberhardstraße Nr. 1 bis einschließlich Nr. 19;

Wilhelmstraße auf die Länge der Gebäude Wilhelmstraße Nr. 1 bis einschließlich Gebäude Arsenalplatz Nr. 1;

Seestraße auf die Tiefe des Gebäudes Wilhelmstraße Nr. 15.

b) bauliche Anlagen:

Evangelische Stadtkirche, Katholische Dreieinigkeitskirche, Marktplatzbrunnen, Obelisk mit Abschrankung auf dem Holzmarkt;

auf ihre jeweilige Tiefe die Gebäude Marktplatz Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;

Stadtkirchenplatz Nr. 1, 2;

Bei der Katholischen Kirche Nr. 1, 2, 3;

Obere Marktstraße Nr. 1, 2, 3, 4;

Untere Marktstraße Nr. 1, 2, 3, 3a, 3b, 5, 6;

Holzmarkt Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 4/1, 5, 6, 7, 8;

Holzmarktstraße Nr. 1, 2, 3, 4;

Lindenstraße Nr. 1;

Kaffeeberg Nr. 1;

Eberhardstraße Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19;

Wilhelmstraße Nr. 1, 2/1, 2/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17;

Arsenalplatz Nr. 1.

c) Baufluchten:

Stadtkirchenplatz Nr. 4 und 5, Untere Marktstraße Nr. 4, Wilhelmstraße Nr. 10a (südliche Grundstücksgrenze), Flurstück 208 (westliche und südliche Einfriedigung).

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage »Marktplatz Ludwigsburg« vom 23. Dezember 1977, mit der Ergänzung vom 3. Februar 1983 und vom 27. Oktober 1983, Maßstab 1:1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg, beim Bürgermeisteramt Ludwigsburg und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden. Er ist nicht Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes ist das vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare historische Platz- und Straßenbild.

(2) Dieses Bild der Gesamtanlage wird durch folgende Merkmale der in § 2 erwähnten Gebäude geprägt:

Höhe, Breite und Fluchtlinien; Traufstellung, Geschoßzahl, Steinbauweise unter Putz; Arkaden, Zwerchgiebel, Dachhäuschen und Schleppegaupe; Form, Neigung und Deckung des Daches;

Gliederung der Fassaden (Gesimse, Konsolen, Lisenen, Tür- und Fensterverdachungen); Gestalt der Türen, Portale und Toreinfahrten (profilerte, gekröpfte Sandsteingewände, Schlußsteine, sonstige Umrahmungen, Oberlichter, Türblätter); Gestalt der Fenster (Läden, profilerte und gekröpfte Sandsteingewände, Schlußsteine, sonstige Umrahmungen, Flachbogen, Sprossen); Farbigkeit; barocke Zierelemente (Vasen, Voluten, Pilaster, Kapitelle, Friese, Ziergiebelchen).

(3) Zum Bild der Gesamtanlage gehören über die in Absatz 2 genannten Merkmale hinaus folgende Besonderheiten einzelner Gebäude:

Giebel, Biedermeierstukkaturen (Marktplatz Nr. 2); Giebel (Marktplatz Nr. 9); Walmdach (Marktplatz Nr. 11); Mansardwalmdach; Sandsteinfassade ab erstem Obergeschoß (Untere Marktstr. Nr. 2); Sockel in Sandsteinquaderung (Holzmarkt Nr. 8); zweiarmige Außentreppe mit schmiedeeisernem Geländer (Lindenstr. Nr. 1); barocke Fenstervergitterung im Erdgeschoß (Eberhardstr. Nr. 1, Wilhelmstr. Nr. 1, 5, 9); kleine fünfstufige Freitreppe, darüber Balustrade, Mansardwalmdach (Wilhelmstr. Nr. 11); Schmuckportal (Wilhelmstr. Nr. 17).

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Anbringung von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Beleuchtungskörpern und von Einrichtungen der Diebstahlsicherung, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, der Gesimse, Konsolen, Lisenen, der Tür- und Fensterverdachungen, der Türen, Portale, Toreinfahrten und der Fenster mit Sandsteingewänden und sonstigen Umrahmungen, der Fensterläden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, der barocken Zierelemente, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbelags und die Veränderung des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 277) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Ludwigsburg zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Ludwigsburg einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1983

DR. BULLING